

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
Bereich 5 – Wasserrecht, Bauwesen und
Verwaltungsstrafrecht
Völkermarkter Ring 19
9020 Klagenfurt a.WS.

Telefax: 050 536 – 64001
E-Mail: post.bhkl@ktn.gv.at

(gegen Rückschein)

Marktgemeinde Grafenstein
ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1
9131 Grafenstein

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	☎ Nebenstelle	Datum
KL5-ALL-3149/2025	Mag. Sabina Luub-Micic	64151	03.06.2025

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

W&H Bauträger GmbH (FN 538790 p), Sterneckstraße 19/3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
Wohnquartier Kaiserallee – Grafenstein auf den GSt-Nr. 41/3, 26/10, 26/11 und 26/16, KG 72113 -
Verbringung der Oberflächenwässer;
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Wir haben Folgendes zu bearbeiten:

Ansuchen der W&H Bauträger GmbH (FN 538790p), Sterneckstraße 19/3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 07.01.2025, zuletzt ergänzt am 07.05.2025, um die wasserrechtliche Bewilligung zur Versickerung von Oberflächenwässern in Zusammenhang mit dem geplanten Projekt „Wohnquartier Kaiserallee - Grafenstein“ auf den GSt-Nr. 41/3, 26/10, 26/11 und 26/16, alle KG 72113. Die Verbringung der anfallenden Meteorwässer soll über 18 Sickeranlagen erfolgen. Die Dachflächen, welche dem Flächentyp F1 zugeordnet werden können, werden über Versickerungsmulden bzw. Rigolversickerung in den Untergrund verbracht. Verkehrsflächen werden über Absetzschächte und technische Filter vorgereinigt und über Sickerschächte versickert. Aufgrund der Größe der zu entwässernden Flächen ist eine Geringfügigkeit im Sinne des § 32 Wasserrechtsgesetz nicht gegeben.

Maß, Ort und Art der Wassernutzung:

Ort: 41/3, 26/10, 26/11 und 26/16, alle KG 72113 Grafenstein
Maß: Dachflächen: 186,6 l/s bzw. 247,5 m³/d
Verkehrsflächen: 267,5 l/s bzw. 355,1 m³/d
Art: Oberflächenwässer von Dach-, Verkehrs- und Parkflächen

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (VV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Ort
Gemeindeamt Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1, 9131 Grafenstein

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Dienstag, 25.06.2025	09:30 Uhr	

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein, und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen und Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsgehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Wasserrechtsakt KL5-ALL-3149/2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Ort der Einsichtnahme	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee	Jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	2. Stock, Zimmer 220
Datum		
ab dem 09.06.2025		

Rechtsgrundlagen:

§§ 32 Abs 2 lit. c, 98, 107 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024;

Zutreffendes ist angekreuzt !

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und

durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung durch Anschlag an der Gemeindetafel

kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Sabina Luub-Micic

